

Rechtswissenschaftliches Studium * 2. Abschnitt * Öffentliches Recht II
Fachprüfung Verfassungsrecht * schriftlicher Teil * 11.4.2003, 09.00 Uhr

Der Schweizer Tierschützer Jürgen Lütü wollte mit seinen Schweizer Freunden am 16.7.2002 in Bregenz eine Tierschutzdemo abhalten. Es war ihm nämlich schon immer zuwider, dass im Kloster von Bregenz zwar die Nächstenliebe gepredigt wird, die dort lebenden Mönche aber eine Massenhaltung von Schweinen betreiben. Sein Bestreben war, als Versammlungsleiter am 16.7.2002 zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr in Bregenz (keine Statutarstadt), Platz der Wiener Symphoniker, somit an einem gerade zur Sommerzeit stark frequentierten Ort, eine Demonstration gegen die Massentierhaltung in diesem Kloster mit etwa 10 Personen abzuhalten. Dabei wäre geplant gewesen, dass die Teilnehmer der Versammlung ein ca. 20m langes und 1m breites schwarzes Transparent angebracht hätten, auf welchem der Schriftzug „Tierleid hinter Klostermauern in Bregenz“ angebracht gewesen wäre. Weiters wäre von den Versammlungsteilnehmern die Zeitschrift „Verein gegen Tierfabriken-Nachrichten“ an Passanten verteilt und versucht worden, mit diesen ins Gespräch zu kommen. Einer der Versammlungsteilnehmer hätte sich eine Maske in Form eines Schweinekopfes übergestülpt.

Da er mit den gesetzlichen Voraussetzungen einer Versammlung in Österreich nicht vertraut ist, nahm Lütü mit dem Bürgermeister von Bregenz Kontakt auf, um sich darüber zu informieren. Der Bürgermeister Werner Weber klärte ihn im Zuge mehrerer Telefonate auf, dass er als Ausländer weder als Veranstalter noch als Ordner oder Leiter der Kundgebung auftreten darf. Jürgen Lütü meldete trotzdem am 9.7.2002 beim Gemeindeamt Bregenz als Leiter die Versammlung für den 16.7.2002 an.

Am 13.7.2002 erhielt Lütü vom Bürgermeister von Bregenz einen Bescheid, worin ihm die Abhaltung der Versammlung gem § 6 VersG untersagt wird. Als Begründung wird ausgeführt, dass Lütü als ausländischer Staatsbürger gem § 8 VersG überhaupt keine Versammlungen leiten darf. Weiters sei auch die Qualifikation der geplanten Demo als Versammlung im Sinne der Versammlungsfreiheit fraglich.

Gegen diesen Bescheid erhob Lütü das Rechtsmittel der Berufung an die Sicherheitsdirektion von Vorarlberg. Diese bestätigte bescheidmäßig die Rechtmäßigkeit der Untersagung durch den Bürgermeister von Bregenz gem § 18 VersG in letzter Instanz. Begründend führte die Behörde, neben dem schon in erster Instanz ausgesprochenen § 8 VersG, den Staatsvertrag zwischen dem Bundesland Vorarlberg und der Schweiz, in welchem die Stellung der Schweizer Staatsbürger in Vorarlberg geregelt wird, und die Durchführungsverordnung der Vorarlberger Landesregierung zum LG über die Stellung der Schweizer Staatsbürger in Vorarlberg an.

Gegen diesen Bescheid der Sicherheitsdirektion Vorarlberg erhebt Lütü eine Bescheidbeschwerde gem Art 144 Abs 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof. Neben der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, behauptet er eine Verletzung in subjektiven Rechten durch die Anwendung rechtswidriger

genereller Normen, nämlich durch § 1 Durchführungsverordnung der vlbG Landesregierung, § 1 vlbG Landesgesetz (insbesondere, weil es dem Staatsvertrag widerspricht) und, den Staatsvertrag zwischen dem Bundesland Vorarlberg und der Schweiz.

AUFGABENSTELLUNG: Prüfen Sie mit umfassender Begründung, ob die Behauptungen des Lütü zutreffen! Nehmen Sie auch zur Frage Stellung, ob ein Abtretungsantrag an den VwGH erfolgsversprechend wäre!

Auszug aus LGBl 20/2002, in dem die Vereinbarung zwischen dem Bundesland Vorarlberg und der Schweiz, mit dem die Stellung der Schweizer Staatsbürger in Vorarlberg festgelegt wird, kundgemacht wird. (abgeschlossen durch den BPräs auf Vorschlag der vlbG LReg unter Gegenzeichnung des vlbG LH)

„Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

1. Der Abschluss des folgenden Staatsvertrages wird genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art 54 Abs 5 vlbG L-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Art 1. § 8 VersG wird für Schweizer Staatsbürger als nicht anwendbar erklärt....“

vlbG Landesgesetz, mit dem der Staatsvertrag zwischen dem Bundesland Vorarlberg und der Schweiz, durch welchen die Stellung der Schweizer Staatsbürger in Vorarlberg festgelegt wird, umgesetzt wird (LGBl 25/2002).

„§ 1. Im Hinblick auf Art 11, 14 und 16 MRK wird die Wendung 'Verhandlungen öffentlicher Angelegenheiten' in § 8 VersG für Schweizer Staatsbürger für obsolet erklärt.“

Durchführungsverordnung der vlbG Landesregierung zum vlbG LG über die Stellung der Schweizer Staatsbürger in Vorarlberg (LGBl 26/2002).

„§ 1. § 8 VersG ist so auszulegen, dass jede organisierte einmalige Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Zweck an einem bestimmten Ort weder von Schweizer Staatsbürgern geleitet werden darf noch diese als Ordner oder Veranstalter auftreten dürfen.“

Auszug aus dem vlbG Landes-Verfassungsgesetz (LGBl 9/1999 idF LGBl 33/2001).

„Art 54 Abs 5. Der Landtag kann anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages beschließen, dass dieser durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist....“